

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 39 SGB XI Gemeinsamer Jahresbetrag ab 1.7.2025 nach § 42a SGB XI

Sie sind pflegende(r) Angehörige(r), möchten in den Urlaub fahren, planen eine Kur, müssen zum Arzt oder wollen einfach einmal ein paar Stunden ausspannen. Um Ihre Abwesenheit zu überbrücken, haben Sie die Möglichkeit Leistungen für Verhinderungspflege über die Pflegekasse des Pflegebedürftigen in Anspruch zu nehmen.

Ab dem 1. Juli 2025 haben Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 Anspruch auf einen gemeinsamen Jahresbetrag für die Verhinderungs- und die Kurzzeitpflege. Die bisher getrennten Budgets für Verhinderungspflege (bisher maximal 1.685 Euro) und Kurzzeitpflege (bisher maximal 1.854 Euro) werden zu einem einzigen Betrag von **3.539 Euro pro Jahr** zusammengefasst. Pflegebedürftige können das gemeinsame Budget nun flexibler nutzen, je nach ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen. So können sie beispielsweise mehr Verhinderungspflege und weniger Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen – oder umgekehrt.

Der neue gemeinsame Jahresbetrag ist keine zusätzliche Leistung, sondern ersetzt die bisherigen Einzelleistungen. Das heißt, wer beispielsweise das gesamte Budget für die Verhinderungspflege komplett ausschöpft, hat im selben Jahr keinen zusätzlichen Anspruch auf Kurzzeitpflege – und umgekehrt. Bis zum 30.6.2025 bereits genutzte Leistungen der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege werden auf den gemeinsamen Jahresbetrag 2025 angerechnet.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Ab dem 1. Juli 2025 können pflegebedürftige Personen Leistungen für Verhinderungspflege sofort ab Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 nutzen. Die bisherige Regelung einer Vorpflegezeit von 6 Monaten entfällt.

Tageweise und stundenweise Verhinderungspflege

Es gibt die Möglichkeit, die Verhinderungspflege stunden- oder tageweise zu nutzen. Sind Sie länger als 8 Stunden am Tag „außer Haus“, wird das Pflegegeld zur Hälfte gekürzt und es erfolgt eine Anrechnung auf die Höchstdauer von 8 Wochen. Sind Sie weniger als 8 Stunden an der Pflege verhindert, wird weder das Pflegegeld gekürzt noch erfolgt eine Anrechnung auf die Höchstdauer von 8 Wochen.

Die Ersatzpflege kann von professionell Tätigen, Verwandten oder sonstigen Personen, beispielsweise aus der Nachbarschaft oder dem Freundeskreis übernommen werden. Auch der Besuch einer Tagespflegeeinrichtung oder ein vorübergehender Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung sind im Rahmen der Verhinderungspflege finanzierbar.

Verhinderungspflege durch Angehörige

Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad sowie durch Personen, die mit der bzw. dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, **steht nur der zweifache Betrag des monatlichen Pflegegeldes des jeweiligen Pflegegrades** zur Verfügung. Der Rest des Budgets kann jedoch für zusätzliche Ausgaben, wie z.B. Verdienstausschlag oder Fahrtkosten genutzt werden. Ist der Gesamtbetrag von 3.539 Euro nicht ausgeschöpft, steht der Restbetrag noch für Verhinderungspflege durch sonstige Personen oder für Kurzzeitpflege zur Verfügung.

Verwandte zweiten Grades und Verschwägerter sind beispielsweise Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel und Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin.

Nachweis

Die Ausgaben für die Verhinderungspflege sind gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen.

Stand: Juli 2025
Angaben ohne Gewähr